

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver und Philipp Heißner (CDU) vom 09.04.19

und Antwort des Senats

Betr.: Müssen auf Schulgelände verortete Kitas wegen steigender Schülerzahlen weichen?

In Hamburgs Schulen herrscht aufgrund steigender Schülerzahlen Platzmangel. Einige Schulen sollen angeblich bereits prüfen, inwieweit sie die an Kitas untervermieteten Räumlichkeiten selbst nutzen können, indem sie den Untermietvertrag mit dem jeweiligen Träger aufkündigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Während vor 2010 jährlich rund 155 Millionen Euro in den Schulbau investiert wurden, hat der Senat seit 2011 die Investitionen in den Schulbau auf über 360 Millionen Euro verdoppelt. In den Jahren 2019 und 2020 wird diese Summe noch einmal auf rund 450 Millionen Euro pro Jahr gesteigert, um bei steigenden Schülerzahlen für alle Schülerinnen und Schüler in Hamburg die Beschulung – möglichst an einer Wunschschule – sicherzustellen.

Dieses Ziel konnte mit der Organisation der Eingangsklassen der Jahrgangsstufen 1 und 5 zum Schuljahr 2019/2020 erneut erreicht werden, ohne dass auch nur einer einzigen Kita ein Untermietvertrag gekündigt werden musste.

Die Behauptung der Anfragerin Platzmangel an Schulen würde zur Kündigung von Kitas führen, ist durch die Praxis widerlegt.

Auch für die Zukunft wird die für Bildung zuständige Behörde Sorge dafür tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler in allen Hamburger Regionen einen Schulplatz erhalten, ohne dafür Kita-Plätze aufzugeben. Mit einem fortgeschriebenen Schulentwicklungsplan soll dies gewährleistet werden. Dabei ist geplant, bis zum Jahr 2025 einen Schwerpunkt auf dem Ausbau der Grundschulen zu legen.

Bei der Planung neuer Grundschulstandorte wird zudem in den Blick genommen, ob die gleichzeitige Realisierung einer Kita möglich ist. So wird bei der Planung der neuen Grundschule am Sinstorfer Weg 40 auch eine Kita auf dem Gelände entstehen, siehe auch <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/12283256/2019-03-08-bsb-neubau-grundschule-sinstorfer-weg/>.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *An welchen Schulstandorten bei jeweils welcher Schulform sind Räumlichkeiten jeweils an welchen Kita-Träger mit jeweils wie vielen Plätzen bei wie vielen Quadratmetern untervermietet?*
2. *Wie sind jeweils die Kündigungsfristen der oben genannten Mietverträge?*
3. *In welchen Fällen betreibt der Kita-Träger auch die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ (GBS)?*

4. *Wurden in den letzten fünf Jahren bereits Untermietverträge mit Kita-Trägern aufgekündigt?*

Wenn ja, für welchen Standort bei welcher Schulform und welchem Träger mit jeweils wie vielen Kita-Plätzen aus jeweils welchem Grund mit jeweils welchem zeitlichen Vorlauf? Ist dem Senat bekannt, ob die Kita dann an einem neuen Standort fortgeführt wurde?

Eine Aufstellung der Untermietverhältnisse mit Kita-Trägern, die von der für Bildung zuständigen Behörde abgeschlossen wurden, sowie eine Aufstellung über Kündigungen der letzten fünf Jahre sind der Anlage zu entnehmen.

5. *Sind in diesem Jahr bereits Kündigungen für Untermietverträge mit Kita-Trägern ausgesprochen worden oder in Planung?*

Wenn ja, für welchen Standort bei welcher Schulform und welchem Träger mit jeweils wie vielen Kita-Plätzen aus jeweils welchem Grund mit jeweils welchem zeitlichen Vorlauf?

6. *Gibt es aktuell Überlegungen, die Raumnot an Schulen durch die Kündigung von Untermietverträgen mit Kita-Trägern zu lösen und welche Auswirkungen sind damit verbunden?*

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Inwieweit ist der Senat den Kita-Trägern bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten in den konkreten Fällen und grundsätzlich behilflich und was passiert mit den Kindern, die die jeweilige Kita besuchen, und mit der durch den Träger durchgeführten GBS, wenn dieser das Schulgelände verlassen muss?*

Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde sind zwei Einrichtungen bekannt, bei denen eine Kündigung von schulischen Untermietverhältnissen seit 2014 ausgesprochen wurde. Die Kita Kirchenhang konnte nach der Kündigung einen neuen Mietvertrag mit dem Allgemeinen Grundvermögen schließen, der den Verbleib der Kita in den bisherigen Räumlichkeiten vorsieht. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hat den Träger der Einrichtung dabei unterstützt. Die Kindergruppe Kahlkamp e.V. stellte nach der Kündigung des schulischen Untermietverhältnisses bereits 2014 den Betrieb der Kita aufgrund veränderter Wettbewerbsbedingungen ein. Zusammen mit der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde wurde eine Lösung für die Betreuung der Vorschulkinder nach Schließung der Kita erarbeitet.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hilft und berät grundsätzlich Kitas und Träger in schwierigen Situationen, wie beispielsweise bei Umzügen oder Schließungen und unterstützt die Einrichtungen im Umgang mit den Eltern, um die Betreuung der betroffenen Kinder sicherzustellen. Sie wirkt ebenso bei der Suche nach kitageeigneten Flächen mit, wenn Kitas oder Träger hierbei um Hilfe bitten. Städtisch verfügbare, für Kindertagesbetreuung gesicherte Flächen, können einem Träger hierbei nicht angeboten werden, sie sind in einem geregelten Interessenbekundungsverfahren auszuschreiben, um eine Gleichbehandlung aller in der Freien und Hansestadt Hamburg aktiven Träger gewährleisten zu können.

Im Übrigen siehe Anlage.

Bestehende schulische Untermietverhältnisse mit Kitas

Schule	Untermieter Kita	Kitaplätze *	päd. Fläche in m² *	Anschrift Mietobjekt	Mietfläche Gebäude m²	Kündigungstermin	Kitaträger auch Kooperationspartner Ganztags?
Gymnasium Walddörfer	Kindergarten Walddörfer	-	45	Im Allhorn 45	100	3 Monate zu jedem Monatsletzten	nein
Hansa-Kolleg Abendgymnasium	Stiftung Kindergärten Finkenau	-	266	Von-Essen-Str. 82-84	498	6 Monate zu jedem Quartalsende	entfällt
Grundschule Archenholzstraße	Hamburger Schulverein von 1875 e.V.	-	154	Archenholzstraße 55	306	12 Monate zum 31.7.	ja
Grundschule Arp-Schnittger-Steig	Kita Este GmbH	-	477	Arp-Schnittger-Steig 19	178	6 Monate zu jedem Monatsletzten	ja
Grundschule Tornquiststraße	Elbkinder/Vereinigung	-	258	Tornquiststraße 60*	477	15 Monate zu jedem Monatsletzten	nein
Grundschule Bekassinenau	Hamburger Schulverein von 1875 e.V.	-	67	Bekassinenau 32	68	12 Monate zum 31.7.	ja
Grundschule Barlshede	Verein Kinderstube Vermoor e.V.	-	170	Barlshede 2	235	12 Monate zum 31.7.	ja
Fridtjof-Nansen-Grundschule	Hamburger Schulverein von 1875 e.V.	-	142	Swatten Weg 10	179	24 Monate zu jedem Monatsletzten	nein
Grundschule Franzosenkoppel	KIMBIM Kindergärten in Meiendorf	-	142	Franzosenkoppel 118	236	6 Monate zum 31.7.	nein
Schule Wildschwanbrook		-	53	Wildschwanbrook 9	209	Festlaufzeit bis 31.5.2023	nein

** richtige Kontaktadresse: Tornquiststr. 19c

Quelle: Daten der zuständigen Behörden

Kündigungen von schulischen Untermietverhältnissen mit Kitas seit 2014

Schule	Untermieter Kita	Kitaplätze *	päd. Fläche in m² *	Anschrift Mietobjekt	Mietfläche Gebäude m²	Kündigung mit Wirkung zum	Kündigungsgrund	Zeitpunkt Kündigung	Fortführung Kita an neuem Standort?
STS Ehestorfer Weg	Kita Kirchenhang, ASB	-	219	Kirchenhang 33	68	31.12.2017	Aufgabe Schulstandort	02.03.2017	Verbleib am bisherigen Standort durch neuen Mietvertrag mit Allgemeinem Grundvermögen gesichert.
Gymnasium Blankenese	Kindergruppe Kahlkamp e.V.	-	Entfällt	Kahlkamp 9	70	30.06.2015	Flächenbedarf Schule	03.11.2014	Einrichtung wurde komplett geschlossen.

Quelle: Daten der zuständigen Behörde

* Seit Einführung des nachfrageorientierten Kita-Gutschein-Systems in Hamburg zum 1. August 2003 werden von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde die in den Kitas eingerichteten Plätze nicht mehr statistisch erfasst. Die maximale Anzahl der Kinder, die in einer Kita betreut werden können, hängt von der in der Kita jeweils verfügbaren pädagogisch nutzbaren Fläche ab. Bei der Aufnahme der Kinder haben alle Kita-Träger sicherzustellen, dass die Vorgaben der Hamburger Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zum Mindestbedarf je betreutem Kind eingehalten werden. Im Rahmen der Krippenbetreuung ist den Kindern eine pädagogisch nutzbare Fläche von mindestens 3,3 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung zu stellen. Der Mindestraumbedarf an pädagogisch nutzbarer Fläche beträgt im Elementarbereich pro Kind bei vier- bis fünfstündiger Betreuung 2,2 Quadratmeter und ab sechsstündiger Betreuungszeit 3,0 Quadratmeter.